

Amt der Tiroler Landesregierung  
**Abteilung Umweltschutz**  
Rechtliche Angelegenheiten

Amt d. Tiroler Landesreg., Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, Österreich

lt. Verteiler

**Mag. Theresa Reichhold**  
Eduard-Wallnöfer-Platz 3  
6020 Innsbruck  
+43 512 508 3474  
umweltschutz@tirol.gv.at  
www.tirol.gv.at  
UID: ATU36970505

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und  
Datenschutz unter [www.tirol.gv.at/information](http://www.tirol.gv.at/information)

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

U-UVP-10/60/7-2024

Innsbruck, 01.08.2024

**Zillertaler Gletscherbahn GmbH & Co KG, Hintertux;  
10 EUB Tuxer Ferner;  
UVP-Feststellungsverfahren - BESCHEID**

## BESCHEID

Die Tiroler Landesregierung als zuständige UVP-Behörde gemäß § 39 Abs. 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsge setz 2000 (UVP-G 2000), BGBI. Nr. 697/1993, zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 26/2023, entscheidet über den Antrag der Zillertaler Gletscherbahnen GmbH & Co KG, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Klaus Dengg, Hintertux 794, 6293 Tux, vom 23.03.2024, eingelangt bei der Behörde am 25.03.2024, ergänzt am 26.03.2024, 23.04.2024 und am 24.04.2024, auf Durchführung eines UVP-Feststellungsverfahrens in Bezug auf das Vorhaben „10 EUB Tuxer Ferner“ als Ersatzanlage wie folgt:

### Spruch:

I.

### **Feststellung:**

Es wird festgestellt, dass für das Vorhaben „10 EUB Tuxer Ferner“ als Ersatz für die bestehende Seilbahn „4EUB Hintertuxer Gletscherbahn II“ nach Maßgabe der signierten Projektunterlagen (Projektmappe, datiert mit 22.03.2024, zusammengestellt von der Obenauer Seilbahnplanungs GmbH, Angerberg), unter Berücksichtigung der Ergänzungen vom 26.03.2024, 23.04.2024 und 24.04.2024, eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3 Abs. 7 iVm §§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 1 und 5, § 3a Abs. 1 Z 2 iVm Anhang 1 Z 12 lit. a sowie § 3a Abs. 2 Z 1 und 5 iVm Anhang 1 Z 12 lit. b UVP-G 2000 **nicht durchzuführen** ist.

## II.

### Kosten

#### Landesverwaltungsabgabe:

Die Verwaltungsabgabe für die bescheidmäßige Feststellung auf Antrag der Projektwerberin wird gemäß § 78 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBI. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 58/2018, in Verbindung mit §§ 2 und 3 Tiroler Verwaltungsabgabengesetz 2019, LGBI. Nr. 32/2019, zuletzt geändert durch LGBI. Nr. 59/2020, sowie TP IX Z 76 der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2007, LGBI. Nr. 30/2007, zuletzt geändert durch LGBI. Nr. 82/2014, mit **EUR 100,00** festgesetzt.

#### Gebührenhinweis:

Nach dem Gebührengesetz 1957, BGBI. Nr. 267/1957, zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 188/2023, sind der Antrag sowie die Planunterlagen wie folgt zu vergebühren:

Antrag:	EUR	14,30 (TP 6 Abs. 1 Gebührengesetz 1957)
Planunterlagen (2-fach)	EUR	641,00 (TP 5 Abs. 1 Gebührengesetz 1957)
<b>Gesamt:</b>	<b>EUR</b>	<b>655,30</b>

Die von der **Zillertaler Gletscherbahnen GmbH und Co KG** zu tragenden Kosten, welche sich aus den Verfahrenskosten sowie dem Gesamtgebührenbetrag zusammensetzen, in Höhe von **EUR 755,30** sind **binnen zwei Wochen** ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das nachstehende Konto der HYPO TIROL BANK:

**Empfänger:** Amt der Tiroler Landesregierung, Landesrechnungsdienst

**IBAN:** AT82 5700 0002 0000 1000

**BIC:** HYPTAT22

**Verwendungszweck:** U-UVP-10/60/7-2024, Ref.-Nr.: 2401008070017337

zu überweisen.

### **RECHTSMITTELBELEHRUNG**

Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. In der Beschwerde sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die ihn erlassen hat, zu bezeichnen. Sie hat ein Begehren zu enthalten und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen ab Zustellung des Bescheides bei der Tiroler Landesregierung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in einer anderen technisch zulässigen Weise einzubringen. Sie hat die erforderlichen Angaben zur Beurteilung der Rechtzeitigkeit zu enthalten. Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

In der Beschwerde kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht beantragt werden.

## Zusatz für Umweltorganisationen und Nachbarn/ Nachbarinnen:

Nach § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisationen oder ein Nachbar/eine Nachbarin gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 sind gemäß § 3 Abs. 9 dann zur Erhebung einer Beschwerde berechtigt, wenn die Behörde feststellt, dass für ein Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Die Beschwerde ist binnen 4 Wochen ab dem Tag der Veröffentlichung im Internet einzubringen.

## Hinweis zur Gebührenpflicht:

Die Beschwerde ist mit EUR 30,00 zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszweckes auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel bei der BAWAG P.S.K. IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mittels „Finanzamtszahlung“ sind als Steuernummer/Abgabekontonummer „109999102“, als Abgabenummer „EEE-Beschwerdegebühr“ und als Zeitraum das Datum des Bescheides anzugeben. Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen. Wird eine Eingabe im Weg des elektronischen Rechtsverkehrs eingebbracht, ist die Gebühr durch Abbuchung und Einziehung zu entrichten. In der Eingabe ist das Konto, von dem die Gebühr einzuziehen ist, oder der Anschriftcode, unter dem ein Konto gespeichert ist, von dem die Gebühr eingezogen werden soll, anzugeben.

## Hinweis für Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer:

Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

## Begründung:

### **1. Verfahrensgang:**

Die Zillertaler Gletscherbahn GmbH & Co KG, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Klaus Dengg, Hintertux 794, 6293 Tux, hat mit Eingabe vom 23.03.2024, eingelangt bei der Behörde am 25.03.2024, ergänzt am 26.03.2024 (OZl. 1) sowie am 23.04.2024 und am 24.04.2024 (OZl. 3), bei der Tiroler Landesregierung die Feststellung beantragt, ob für das Projekt „10 EUB Tuxer Ferner“ eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Diesem Antrag waren Projektsunterlagen unter dem Titel „10 EUB Tuxer Ferner“ sowie ein naturkundefachliches, ein geologisches und ein lawinenfachliches Gutachten beigeschlossen.

Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens hat die UVP-Behörde einen GIS-technischen Amtssachverständigen befasst und ist eine Stellungnahme des GIS-technischen Amtssachverständigen, DI Dr. Michael Haupolter, vom 07.05.2024 bei der UVP-Behörde eingelangt (OZl. 4).

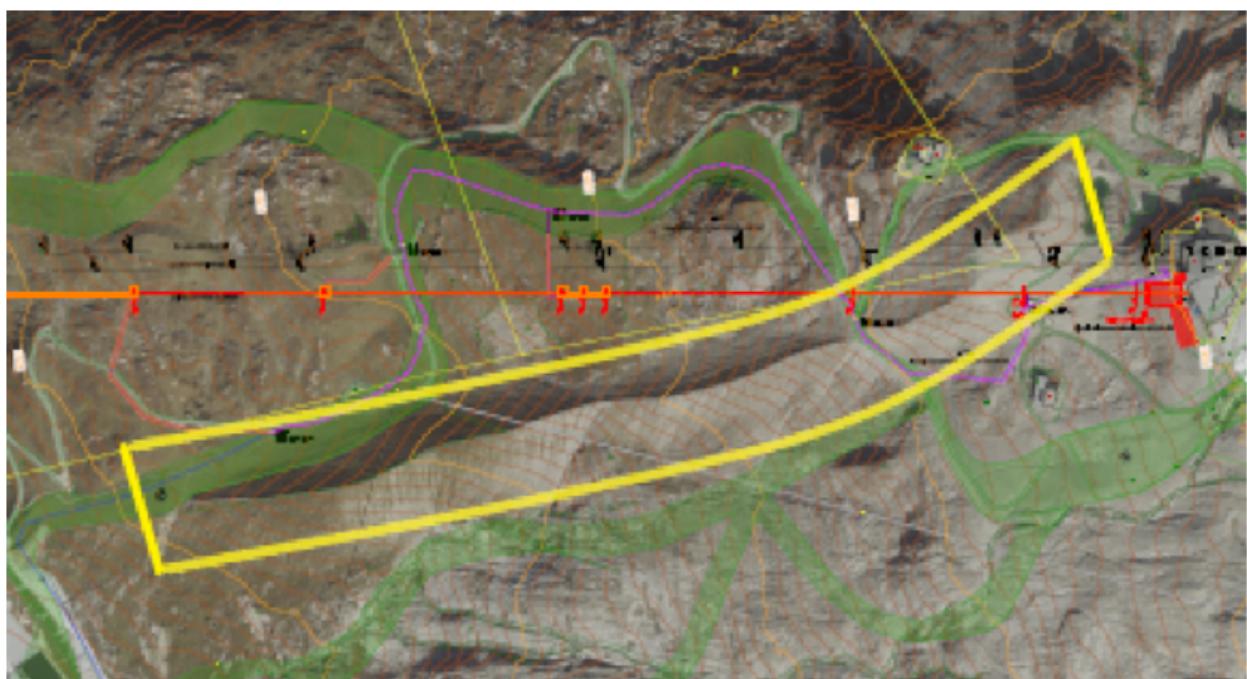
Die fachliche Stellungnahme hat die Behörde mit Schreiben vom 10.05.2024 (OZl. 5) den dem Verfahren beizuziehenden Parteien, das sind die Antragstellerin, der Landesumweltanwalt von Tirol, die Gemeinde Tux, die Bezirkshauptmannschaft Schwaz sowie das Wasserwirtschaftliche Planungsorgan, zur Wahrung des Parteiengehörs mit der Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme übermittelt.

Im Rahmen des Parteiengehörs äußerte sich der Landesumweltanwalt von Tirol mit Eingabe vom 16.05.2024, Zl. LUA-0-5.2/176/1-2024, (OZl. 6) wie folgt:

*Mit Schreiben vom 23.03.2024 wurde von der Zillertaler Gletscherbahn GmbH & Co KG die Durchführung eines UVP-Feststellungsverfahrens betreffend „10 EUB Tuxer Ferner“ beantragt.*

Im Rahmen des Projekts soll die bestehende „4 EUB Hintertuxer Gletscherbahn II“ Teilstrecke durch die „10 EUB Tuxer Ferner“ ersetzt werden. Diesbezüglich soll es auch zu der Errichtung neuer Stützpfleiler neben der derzeit bestehenden Bahn kommen, sowie zu Stationsgebäuden anschließend an den Bestand.

Aus Sicht des Landesumweltanwaltes befindet sich die neue Bahn jedenfalls innerhalb des Gletscherschigebietes Hintertuxer Gletscher. Die Bahn soll als Hauptzubringer zum schitechisch erschlossenen „Gefrorene Wand Kees“ dienen. Die geplante Bergstation liegt in einem jedenfalls als Gletschervorfeld anzusprechenden Raum, wenige Meter unterhalb des rezenten Gletschereisfeldes. Die Bahnachse quert die am Orthofoto auch eindeutig zu erkennende Moränenformation (1850er Moräne). Diese Moränenformationen und sämtliche glazial geprägte Zwischenräume und ihre assoziierten Lebensraumtypen und Landschaftselemente sind jedenfalls als ein für Gletscher typisches Spezifikum und Schutzgut zu werten. Gemäß § 3a (1) Z 2 iVm Z 12 lit a) UVP-G ist jede Flächeninanspruchnahme durch die Erweiterung (Änderung) von Gletscherschigebieten einer Einzelfallprüfung zu unterziehen. (siehe auch VwGH vom 26.04.2011, 2008/03/0089).



Orthofoto: In Gelb umrahmte Gletschermoräne

Weitere Stellungnahmen langten nicht ein.

## 2. Feststellungen:

### 2.1 Allgemeine Projektbeschreibung:

Die Zillertaler Gletscherbahn GmbH & Co. KG plant die bestehende 4 EUB Hintertuxer Gletscherbahn II. Teilstrecke durch die 10 EUB Tuxer Ferner zu ersetzen. Der Ersatz der Seilbahn dient in erster Linie der Qualitätsverbesserung des Skigebietes, einerseits um die Wartezeiten während des Betriebes zu verkürzen sowie die Benutzerfreundlichkeit zu steigern. Im Jahr 2025 soll die Bergstation, welche sich auf einer Höhe von ca. 2605 m befindet, neu errichtet werden und im Jahr 2026 die Talstation (ca. 2.027 m Seehöhe) und die Strecke erneuert werden.

Die geplante Anlage befindet sich zur Gänze innerhalb der Grenzen gemäß TSSP 2018. Es kommt zu keiner neuen Errichtung von zusätzlichen Pistenflächen. Durch das gegenständliche Vorhaben sind auch keine bewaldeten Flächen betroffen, weshalb Rodungen nicht erforderlich sind.

Im Rahmen der Erneuerung sind insbesondere nachfolgende Maßnahmen geplant:

- Errichtung der Talstation
- Errichtung der Bergstation samt Garagierung aller Fahrbetriebsmittel (insgesamt 4 Kellergeschosse)
- Errichtung von 18 Stützenbauwerken
- Herstellung eines Kabelgrabens

Die neu zu errichtende 10 EUB Tuxer Ferner ist mit nachfolgenden Eckdaten konzipiert:

Horizontale Länge:	2178,80 m
Höhenunterschied:	577,85 m
Schräge Bahnlänge:	2309,67 m
Spurweite:	6,40 m
Förderleistung:	3000 Personen pro Stunde
Fahrgeschwindigkeit:	max. 6,0 m/s
Fahrzeit:	8,24 Minuten
Kabinenanzahl:	82 Stück
Antrieb:	Bergstation
Spannung:	Talstation

#### Talstation:

Das Talstationsgebäude soll als zweigeschossiges Bauwerk und im Untergeschoss in Massivbauweise errichtet werden. Im Erdgeschoss befinden sich die Umkehr/Spannstation der Seilbahn sowie zwei Betriebsräume und der Zu- und Abgangsbereich. Im Untergeschoss befinden sich zwei Lagerräume sowie ein Raum für ein Notstromaggregat mit 22kVA, welches der Versorgung der Seilbahn dient.

#### Bergstation:

Das Bergstationsgebäude soll als 4-geschossiges Bauwerk errichtet werden. Die drei unteren Stockwerke werden in Stahlbeton ausgeführt. Darauf aufbauend wird eine Halle mit einem Stahlskelett und mit einer Dachkonstruktion in Holzbauweise errichtet. Im 2. Kellergeschoss befindet sich der Ein/Ausstiegsbereich mit den zugehörigen Kommando- und Betriebsräumlichkeiten. Im 3. Kellergeschoss werden betriebsinterne Lagerräume errichtet, im 4. Kellergeschoss sollen sich der Antriebsraum, der NS-Raum, ein Raum für ein 65KVA Notstromaggregat, ein Lagerraum, die Klemmenwerkstatt sowie zwei geteilte Kellerförderer befinden. Im 5. Kellergeschoss befindet sich die Erweiterung der bestehenden Trafostation mit einem 2500 kVA Trafo samt einem Hochspannungsraum und einem Lagerraum.

Das anfallende Aushubmaterial wird sowohl im Bereich der Talstation als auch im Bereich der Bergstation zum Hinterfüllen von Arbeitsräumen und zum Auffüllen von Hohlräumen verwendet. Der restliche Aushub wird an eine Deponie geliefert bzw. wiederaufbereitet.

### Kabelgräben:

Die LWL-Erdkabelverbindung für das Steuerkabel wird über eine bereits verlegte Leitung geführt, die im Zuge des Schneeanlagenbaues errichtet wurde. Entlang dieser Leitung wurde auch ein Leerrohr für das Streckenkabel mitverlegt. Die Herstellung des Kabelgrabens wird in drei Abschnitte unterteilt, nämlich in einem ersten Teil von der Talstation bis zu Stütze 6 auf teilweise bereits überformten Flächen. Weiters wird von der Talstation bis zu Stütze 7 ein bereits verlegtes Leerrohr verwendet werden um das Streckenkabel einzuziehen, von diesem bestehenden Schacht aus wird ein Kabelgraben bis zu Stütze 8 errichtet. Von Stütze 9 ausgehend bis zur Bergstation wird wieder ein bestehendes Leerrohr verwendet, in welchem das Streckenkabel eingezogen wird. Zwischen Stütze 8 und 9 verläuft kein Streckenkabel. Nach Verlegung der Kabel erfolgt die Wiederverfüllung der Gräben sowie die Wiederherstellung der Oberfläche mit dem vorhandenen Material.

### Pistenanschluss:

Die geplanten Stationsstandplätze sind bereits an die bestehenden Skipisten angebunden, es sind daher keine zusätzlichen Pistenflächen erforderlich.

### Sonstige Infrastruktur:

Die geplante Seilbahn befindet sich mitten im Skigebiet „Hintertuxer Gletscher“, weshalb die bereits bestehenden Infrastruktureinrichtungen (Parkplätze, Büros, Kassen, etc.) genutzt werden können und zusätzliche Infrastruktur nicht erforderlich ist. Auch kommt es zu keiner Änderung der verkehrstechnischen Erschließung des Skigebietes.

Den vorgelegten Projektsunterlagen zufolge werden durch das gegenständliche Vorhaben keine Gletscherflächen in Anspruch genommen. Schutzwürdige Gebiete der Kategorie A sind von den geplanten Maßnahmen nicht betroffen (vgl. Anhang 2 zum UVP-G 2000). Die geplanten Maßnahmen liegen zur Gänze innerhalb des bestehenden Schigebietes nach dem TSSP 2018.

## **2.2 Feststellungen aus GIS-technischer Sicht:**

### **Methodik:**

*Das Shapefile wurde in eine File-Geodatabase im amtlichen Koordinatensystem Gauß-Krüger M28 importiert, die Topologie überprüft (Prüfung auf Flächenüberlappungen) und die Flächengrößen berechnet.*

*Weiters wurden die Polygone des Shapefiles vor dem hochauflösenden tiris-Orthofoto aus dem Jahr 2022 sowie dem tiris-Laserscan-Shadingmodell (2009) auf Plausibilität geprüft.*

*Übersichtskarte: rot: UVP-relevante Flächeninanspruchnahme lt. Shapefile (siehe auch Beilage Übersichtskarte.pdf)*



### **Ergebnis:**

Das Shapefile weist keine topologischen Fehler auf, die die Flächenbilanz verfälschen würden. Die UVP-relevanten Flächeninanspruchnahme laut Shapefile beträgt  $3.713 \text{ m}^2$  (0,37 ha). Dieser Wert stimmt mit den Angaben des Büros Klenhart (Mail von Fr. Furntner vom 24.4.2024) überein.

Die UVP-relevanten Flächen liegen nicht im Bereich von Gletschern oder deren Einzugsgebieten.

Die Angaben sind plausibel.

### **3. Beweiswürdigung**

Vorab ist festzuhalten, dass gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 der Projektwerber der Behörde Unterlagen vorzulegen hat, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Umweltauswirkungen ausreichen. Weiters muss sich laut ständiger Judikatur des Umweltsenates (vgl. dazu etwa die Erkenntnisse des Umweltsenates vom 10.11.2000, Zi. US9/2000/9-23 bzw. vom 02.03.2000, Zi. US3/2000/5-39) die Behörde im Feststellungsverfahren auf eine Grobprüfung (Wahrscheinlichkeit, Plausibilität) beschränken. Dementsprechend sind die Beweise durch die UVP-Behörde so zu erheben, dass sie dieser Grobprüfung standhalten.

Der festgestellte Sachverhalt zur Allgemeinen Projektbeschreibung fußt auf den vorliegenden Projektsunterlagen sowie der Befundaufnahme des beigezogenen Amtssachverständigen. Die Feststellungen aus fachlicher Sicht zu den betroffenen Flächen konnten den Ausführungen des beigezogenen GIS-technischen Amtssachverständigen vom 07.05.2024 (OZl. 4) entnommen werden. Die Feststellungen wurden von den Verfahrensparteien nicht in Zweifel gezogen, die Ausführungen des Amtssachverständigen erscheint durchwegs schlüssig und konnten daher den Feststellungen zugrunde gelegt werden.

Bezüglich des Vorbringens des Landesumweltanwaltes, dass gegenständliches Vorhaben im Gletschereinzugsgebiet durchgeführt werden würde, wird auf die Ausführungen unter 4.3. verwiesen.

#### **4. Rechtliche Beurteilung**

##### **4.1 Gesetzliche Grundlagen:**

UVP-G 2000

Begriffsbestimmungen

§ 2

(1) ...

(2) Vorhaben ist die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

(3) ...

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 3

(1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren sind § 3a Abs. 2, § 6 Abs. 1 Z 1 lit. d, § 7 Abs. 2, § 12, § 13 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 20 Abs. 5 und § 22 nicht anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des § 3a Abs. 3, § 7 Abs. 3, § 12a und § 19 Abs. 2 anzuwenden.

(2) ...

(4) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 ein Schwellenwert in bestimmten schutzwürdigen Gebieten festgelegt ist, hat die Behörde bei Zutreffen dieses Tatbestandes im Einzelfall zu entscheiden, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhanges 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird. Bei dieser Prüfung sind schutzwürdige Gebiete der Kategorien A, C, D oder E des Anhanges 2 nur zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Einleitung des Verfahrens ausgewiesen oder in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Kategorie A des Anhanges 2) aufgenommen sind. Ist mit einer solchen Beeinträchtigung zu rechnen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Bei der Entscheidung im Einzelfall hat die Behörde folgende Kriterien, soweit relevant, zu berücksichtigen:

1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, vorhabensbedingte Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle und von Naturkatastrophen, einschließlich solcher, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, Risiken für die menschliche Gesundheit),
2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender oder genehmigter Landnutzung, Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebiets und seines Untergrunds, Belastbarkeit der Natur, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der in Anhang 2 angeführten Gebiete),

3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Art, Umfang und räumliche Ausdehnung der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, erwarteter Zeitpunkt des Eintretens, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen, Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermeiden oder zu vermindern) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens.

Bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich. Der Bundesminister/die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus kann mit Verordnung nähere Einzelheiten über die Durchführung der Einzelfallprüfung regeln.

(6) ...

(7) Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Umweltauswirkungen ausreichen, im Fall einer Einzelfallprüfung ist hiefür Abs. 8 anzuwenden. Hat die Behörde eine Einzelfallprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen, so hat sie sich dabei hinsichtlich Prüftiefe und Prüfumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken. Die Entscheidung ist innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid zu treffen. In der Entscheidung sind nach Durchführung einer Einzelfallprüfung unter Verweis auf die in Abs. 5 angeführten und für das Vorhaben relevanten Kriterien die wesentlichen Gründe für die Entscheidung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder nicht, anzugeben. Bei Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist in der Entscheidung auf allfällige seitens des Projektwerbers/der Projektwerberin geplante projektintegrierte Aspekte oder Maßnahmen des Vorhabens, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden oder verhindert werden sollen, Bezug zu nehmen. Parteistellung und das Recht, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben, haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Die Entscheidung ist von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen und der Bescheid jedenfalls zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und auf der Internetseite der UVP-Behörde, auf der Kundmachungen gemäß § 9 Abs. 4 erfolgen, zu veröffentlichen; der Bescheid ist als Download für sechs Wochen bereitzustellen. Die Standortgemeinde kann gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Der Umweltanwalt und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.

(8) ...

(9) Stellt die Behörde gemäß Abs. 7 fest, dass für ein Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist eine gemäß § 19 Abs. 7 anerkannte Umweltorganisation oder ein Nachbar/eine Nachbarin gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Ab dem Tag der Veröffentlichung im Internet ist einer solchen Umweltorganisation oder einem solchen Nachbarn/ einer solchen Nachbarin Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren. Für die Beschwerdelegitimation der Umweltorganisation ist der im Anerkennungsbescheid gemäß § 19 Abs. 7 ausgewiesene Zulassungsbereich maßgeblich.

(10) ...

## Änderungen

### § 3a

(1) Änderungen von Vorhaben,

1. die eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100 % des in Spalte 1 oder 2 des Anhangs 1 festgelegten Schwellenwertes, sofern ein solcher festgelegt wurde, erreichen, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen; dies gilt nicht für Schwellenwerte in spezifischen Änderungstatbeständen;
2. für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist

(2) ...

(4) Bei der Feststellung im Einzelfall hat die Behörde die in § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. § 3 Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung gemäß Abs. 1 Z 2, Abs. 2, 3 und 6 entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) ...

## Behörden und Zuständigkeit

### § 39

(1) Für die Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt ist die Landesregierung zuständig. Die Zuständigkeit der Landesregierung erstreckt sich auf alle Ermittlungen, Entscheidungen und Überwachungen nach den gemäß § 5 Abs. 1 betroffenen Verwaltungsvorschriften und auf Änderungen gemäß 18b. Sie erfasst auch die Vollziehung der Strafbestimmungen. Die Landesregierung kann die Zuständigkeit zur Durchführung des Verfahrens, einschließlich der Verfahren gemäß § 45, und zur Entscheidung ganz oder teilweise der Bezirksverwaltungsbehörde übertragen. Gesetzliche Mitwirkungs- und Anhörungsrechte werden dadurch nicht berührt.

(2) ...

## Anhang 1

Der Anhang enthält die gemäß § 3 UVP-pflichtigen Vorhaben. In Spalte 1 und 2 finden sich jene Vorhaben, die jedenfalls UVP-pflichtig sind und einem UVP-Verfahren (Spalte 1) oder einem vereinfachten Verfahren (Spalte 2) zu unterziehen sind. Bei in Anhang 1 angeführten Änderungstatbeständen ist ab dem angeführten Schwellenwert eine Einzelfallprüfung durchzuführen; sonst gilt § 3a Abs. 2 und 3, außer es wird ausdrücklich nur die „Neuerrichtung“, der „Neubau“ oder die „Neuerschließung“ erfasst. In Spalte 3 sind jene Vorhaben angeführt, die nur bei Zutreffen besonderer Voraussetzungen der UVP-Pflicht unterliegen. Für diese Vorhaben hat ab den angegebenen Mindestschwellen eine Einzelfallprüfung zu erfolgen. Ergibt diese Einzelfallprüfung eine UVP-Pflicht, so ist nach dem vereinfachten Verfahren vorzugehen. Die in der Spalte 3 genannten Kategorien schutzwürdiger Gebiete werden in Anhang 2 definiert. Gebiete der Kategorien A, C, D und E sind für die UVP-Pflicht eines Vorhabens jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Antragstellung ausgewiesen sind.

	UVP	UVP im vereinfachten Verfahren	
		Spalte 1	Spalte 2
Z 12	<p>a) Neuerschließung oder Änderung (Erweiterung) von Gletscherschigebieten, wenn damit eine Flächeninanspruchnahme durch Pistenneubau oder durch Liftrassen verbunden ist;</p> <p>b) Erschließung von Schigebieten <sup>1a)</sup> durch Errichtung von Seilförderanlagen zur Personenbeförderung oder Schlepliften oder Errichtung von Pisten, wenn damit eine Flächeninanspruchnahme mit Geländeveränderung durch Pistenneubau oder durch Liftrassen von mindestens 20 ha verbunden ist;</p>		<p>c) Erschließung von Schigebieten <sup>1a)</sup> durch Errichtung von Seilförderanlagen zur Personenbeförderung oder Schlepliften oder Errichtung von Pisten in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn damit eine Flächeninanspruchnahme mit Geländeveränderung durch Pistenneubau oder durch Liftrassen von mindestens 10 ha verbunden ist.</p> <p>Bei Z 12 sind § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten 5 Jahre genehmigt wurden, einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen ist.</p>

<sup>1a)</sup> Ein Schigebiet umfasst einen Bereich aus einzelnen oder zusammenhängenden technischen Aufstiegshilfen und dazugehörigen präparierten oder gekennzeichneten Schipisten, in dem ein im Wesentlichen durchgehendes Befahren mit Wintersportgeräten möglich ist und das eine Grundausstattung mit notwendiger Infrastruktur (wie z.B. Verkehrserschließung, Versorgungsbetriebe, Übernachtungsmöglichkeiten, Wasserversorgung und Kanalisation usw.) aufweist.

Begrenzt wird das Schigebiet morphologisch nach Talräumen. Bei Talräumen handelt es sich um geschlossene, durch markante natürliche Geländelinien und Geländeformen (z.B. Grate, Kämme usw.) abgrenzbare Landschaftsräume, die in sich eine topographische Einheit darstellen. Ist keine eindeutige Abgrenzung durch markante natürliche Geländelinien und Geländeformen möglich, so ist die Abgrenzung vorzunehmen nach Einzugs- bzw. Teileinzugsgebieten der Fließgewässer. Dieses Wassereinzugsgebiet ist bis zum vorhandenen Talsammler zu berücksichtigen.

## 4.2 Rechtliche Erwägungen:

### Zuständigkeit:

Die Zuständigkeit der Tiroler Landesregierung zur Durchführung des gegenständlichen UVP-Feststellungsverfahrens und zur Entscheidung über den verfahrenseinleitenden Antrag ergibt sich aus § 39 Abs. 1 UVP-G 2000.

### Feststellungsverfahren nach dem UVP-G 2000:

Die UVP-Behörde hat gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des

Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Als Vorhaben im Sinne des § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 sind im gegenständlichen Fall jene im vorgelegten Einreichprojekt enthaltene Maßnahmen zu betrachten.

Gegenständliches UVP-Feststellungsverfahren wurde über Antrag der Zillertaler Gletscherbahn GmbH & Co KG eingeleitet. Gegenstand dieses Verfahrens ist ausschließlich die Prüfung, ob das Projekt einem Verfahren nach dem zweiten Abschnitt des UVP-G 2000 zu unterziehen ist.

#### Relevante Tatbestände UVP-G 2000:

Der Anhang 1 enthält die gemäß § 3 UVP-pflichtigen Vorhaben. In Spalte 1 und 2 finden sich jene Vorhaben, die jedenfalls UVP-pflichtig sind und einem UVP-Verfahren (Spalte 1) oder einem vereinfachten Verfahren (Spalte 2) zu unterziehen sind. Bei in Anhang 1 angeführten Änderungstatbeständen ist ab dem angeführten Schwellenwert eine Einzelfallprüfung durchzuführen; sonst gilt § 3a Abs. 2 und 3, außer es wird ausdrücklich nur die "Neuerrichtung", der "Neubau" oder die "Neuerschließung" erfasst. In Spalte 3 sind jene Vorhaben angeführt, die nur bei Zutreffen besonderer Voraussetzungen der UVP-Pflicht unterliegen. Für diese Vorhaben hat ab den angegebenen Mindestschwellen eine Einzelfallprüfung zu erfolgen. Ergibt diese Einzelfallprüfung eine UVP-Pflicht, so ist nach dem vereinfachten Verfahren vorzugehen. Die in der Spalte 3 genannten Kategorien schutzwürdiger Gebiete werden in Anhang 2 definiert. Gebiete der Kategorien A, C, D und E sind für die UVP-Pflicht eines Vorhabens jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Antragstellung ausgewiesen sind.

Im gegenständlichen Fall ist der Vorhabenstyp der Z 12 des Anhanges relevant, welcher die UVP-Pflicht für Schilift- und Pistenprojekte regelt. Zunächst ist aufgrund des § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 iVm Anhang 1 Z 12 lit. a die Frage zu prüfen, ob es sich beim gegenständlichen Projekt um eine Neuerschließung von Gletscherschigebieten handelt.

Nach Z 12 lit. a ist die Änderung (Erweiterung) von Gletscherschigebieten, verbunden mit einer Flächeninanspruchnahme durch Pistenneubau oder durch Liftrassen (unabhängig vom Ausmaß derselben), tatbestandsauslösend.

Eine am Schutzzweck der Norm orientierte Auslegung führt zu einem Verständnis des Begriffs „Gletscherschigebiet“ dahingehend, dass darunter der für die Ausübung des Schisports verwendete, zusammenhängende Teil eines Gletschers zu verstehen ist. Dieses Ergebnis findet im Wortlaut der Norm durchaus Deckung. Unter einem „Gebiet“ ist nämlich nach dem üblichen Sprachgebrauch ganz allgemein eine Fläche von bestimmter Ausdehnung zu verstehen. Klareren Inhalt erlangt dieser Begriff erst durch ergänzende Angaben, wie bspw. Adjektive (bewaldetes Gebiet), Ortsangaben (Gebiet zwischen A und B) oder aber – wie vorliegend – durch die Verwendung des Begriffs in einer präzisierende Angaben enthaltenden Wortverbindung. „Schigebiet“ kann demnach als Fläche, die für die Ausübung des Schisports verwendet wird, verstanden werden, „Gletscherschigebiet“ als eine für die Ausübung des Schisports genutzte Fläche im Bereich eines Gletschers. Dass der UVP-Gesetzgeber den Terminus „Schigebiet“ legaldefiniert hat, steht einer solchen die allgemeine Wortbedeutung berücksichtigenden und der Intention des Gesetzgebers entsprechenden Auslegung des Begriffs „Gletscherschigebiet“ nicht entgegen. Auf die Legaldefinition in Anhang 1 Fußnote 1a UVP-G 2000 wird im Gletscherschigebietstatbestand nämlich nicht Bezug genommen. Es besteht auch keine Notwendigkeit, den in der betreffenden Fußnote enthaltenen, über die Wortbedeutung hinausgehenden inhaltlichen und räumlichen Kriterien für die Schigebietsbestimmung auch beim Gletscherschigebietstatbestand Geltung zu verschaffen. Die Legaldefinition steht in erkennbarem Zusammenhang mit den für die sonstigen Schigebietstatbestände (Anhang 1 Z 12 lit. b und d UVP-G 2000) geltenden Schwellenwertregelungen. Die danach anzustellenden Flächenberechnungen erfordern eine legistische Klarstellung, um bestimmen zu können, ob der jeweils maßgebliche Schwellenwert durch Neu- oder Änderungsvorhaben erreicht ist. Für den Gletscherschigebietstatbestand besteht keine solche Notwendigkeit, weil hier nicht auf das Ausmaß der Flächeninanspruchnahme durch Pistenneubau oder Liftrassen abgestellt wird, sondern allein auf die besondere Beschaffenheit der beanspruchten Flächen. Die Legaldefinition und ihr Anwendungsbereich müssen vor diesem Hintergrund betrachtet werden, nämlich als notwendige legistische Ergänzung der Schigebietstatbestände mit Schwellenwertregelungen. Die Heranziehung dieser Legaldefinition für die Auslegung des Tatbestandselementes „Gletscherschigebiet“ mit

dem Argument, dass der Gesetzgeber gleiche Begriffe im selben Regelungszusammenhang grundsätzlich gleich verstanden wissen will, ist daher nicht geboten. Eine solche Intention des Gesetzgebers ist gerade nicht erkennbar, sondern geht der gesetzgeberische Wille, wie vor allem die ErläutRV 648 BlgNR 22. GP zeigen, dahin, Vorhaben auf Gletscherflächen strengeren Regelungen zu unterwerfen, nicht aber durch Abstellen auf die – anderen Zwecken dienende – Legaldefinition auch Pisten- und Liftvorhaben, die außerhalb dieser als besonders sensibel betrachteten Bereiche realisiert werden sollen, zu erfassen. Dies entspricht offenbar auch dem Begriffsverständnis des BMLFUW (nunmehr BMK), wenn es im „Leitfaden UVP für Schigebiete“ heißt, dass „jede neue Inanspruchnahme von Gletscherflächen (durch Neubau von Pisten oder Anlegung von Liftrassen in einem bestehenden Gletscherschigebiet) ... unabhängig von ihrer Größe eine Einzelfallprüfung“ auslöst. Auch das BMK erachtet die strengerer UVP-Regelungen für die Änderung von Gletscherschigebieten offenbar nur dann für anwendbar, wenn der Pistenneubau bzw. die Anlegung von Liftrassen auf Gletscherflächen erfolgt. Zuletzt befasste sich das Bundesverwaltungsgericht in seinem Erkenntnis vom 8.4.2021, W270 223 7550-1/29 E, sehr ausführlich mit dem Begriff des „Gletscherschigebiets“ und bestätigte nach einer Wiedergabe der diesbezüglichen Judikatur, der historischen Entwicklung dieser Bestimmung und Meinungen in der Literatur, das oben dargelegte Verständnis.

Es verbleibt sohin die Frage, welche Bereiche der UVP-Gesetzgeber als „Gletscher“ einem besonderen Schutz unterstellt hat. Auch mit dieser Frage hat sich das Bundesverwaltungsgericht in der zuvor genannten Entscheidung zum 08.04.2021 ausführlich auseinandergesetzt und ist dabei unter Berücksichtigung der bisherigen Judikatur und Literaturmeinungen zum Ergebnis gelangt, dass als einheitliches Gletscherschigebiet die Gesamtheit des räumlich zusammenhängenden Eisstroms samt seines Nähr- und Zehrgebiets zu verstehen ist (BVwG 8.4.2021, W270 223 7550-1/29E).

Im Ergebnis gelangt Anhang 1 Z 12 lit. a UVP-G 2000 also dann zur Anwendung, wenn durch Pistenneubau, Liftrassen oder Beschneiungsanlagen Flächen im Bereich des Gletschers, also des räumlich zusammenhängenden Eisstroms samt seines Nähr- und Zehrgebiets beansprucht werden. Im konkreten Fall werden keine Flächen im Bereich des Gletschers durch Pistenneubau, Liftrassen oder Beschneiungsanlagen beansprucht, was zur Folge hat, dass Anhang 1 Z 12 lit. a UVP-G 2000 nicht zur Anwendung gelangt.

Gemäß Z 12 lit. b des Anhangs 1 zum UVP-G 2000 ist die Errichtung von Seilförderanlagen zur Personenbeförderung oder Schlepliften oder Errichtung von Pisten, wenn damit eine Flächeninanspruchnahme mit Geländeveränderung durch Pistenneubau oder durch Liftrassen verbunden ist, sofern ein bestimmtes Mindestausmaß erreicht wird, UVP-pflichtig.

Zur Anwendbarkeit des Tatbestandes in Z 12 lit. b ist auszuführen, dass durch die geplante Maßnahme laut GIS-technischem Amtssachverständigen die UVP-relevante Flächeninanspruchnahme 3.713 m<sup>2</sup> sohin 0,37 ha beträgt und folglich das vorgesehene Mindestausmaß von 20 ha nicht erreicht wird. Auch eine Anwendung des § 3a Abs. 2 und § 3a Abs. 5 UVP-G 2000 scheitert daran, dass die darin geforderten 25 % des Schwellenwertes (das wären 5 ha Flächeninanspruchnahme mit Geländeveränderung) nicht erreicht werden. Somit ist der Tatbestand der Z 12 lit. b für gegenständliches Vorhaben ebenfalls nicht erfüllt.

#### **4.3 Zum Vorbringen des Landesumweltanwaltes:**

Zu den Ausführungen des Landesumweltanwaltes betreffend die Moränenformationen (1850er Moräne) sowie glazial geprägte Zwischenräume und die damit einhergehende Forderung einer Einzelfallprüfung, wird grundsätzlich auf die vorerwähnten Ausführungen zum Begriff „Gletscherschigebiet“ sowie auf das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 8.4.2021, W270 223 7550-1/29 E, verwiesen. Unter „Gletscherschigebiet“ ist demnach die Gesamtheit des räumlich zusammenhängenden Eisstroms (Nähr- und Zehrgebiet) samt seines Einzugsgebietes, also jener Bereich, aus dem der Gletscher seine Wasser- und Schneezufuhr erhält, zu verstehen. Jedenfalls zu weit geht die Ansicht, dass das Gletschervorfeld und die dort befindlichen Moränen vom Gletscherschigebiet umfasst sind. Hinzu kommt, dass dem Gletschervorfeld und den dort befindlichen Moränen – im Unterschied zum Einzugsgebiet – für das Gesamtsystem des bestehenden Gletschers keine besondere Bedeutung zukommt und damit auch eine am Zweck der Norm orientierte Auslegung an ihre Grenzen stoßt.

Laut Stellungnahme des GIS-technischen Amtssachverständigen liegen im gegenständlichen Vorhaben die UVP-relevanten Flächen - wie erwähnt - nicht im Bereich von Gletschern oder deren Einzugsgebieten.

Somit ist der Tatbestand der Z 12 lit. a des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 gegenständlich nicht erfüllt.

Weitere relevante Tatbestände in Anhang 1 des UVP-G 2000 sind nicht relevant. Das gegenständliche Vorhaben bedarf somit keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf die in Spruchpunkt II. angeführten Bestimmungen.

Insgesamt war sohin spruchgemäß zu entscheiden.

**Ergeht an:**

1. die Zillertaler Gletscherbahnen GmbH & Co KG, zH Herrn Klaus Dengg, Hintertux 794, 6293 Tux;
2. den Landesumweltanwalt von Tirol, Meraner Straße 5, 6020 Innsbruck;
3. die Gemeinde Tux, zH des Bürgermeisters Herrn Simon Grubauer, Lanserbach 4710, 6293 Tux.
4. das Wasserwirtschaftliche Planungsorgan, im Wege über die Abteilung Wasserwirtschaft, Herrengasse 3, 6020 Innsbruck;

**Ergeht abschriftlich an:**

1. die Bezirkshauptmannschaft Schwaz, Franz-Josef-Straße 25, 6130 Schwaz;
2. den GIS-technischen Amtssachverständigen, DI Michael Haupolter, im Hause;
3. das Umweltbundesamt, Referat Umweltbewertung, Spittelauer Lände 5, 1090 Wien, in Bezug auf § 43 UVP-G 2000 ([uvp@umweltbundesamt.at](mailto:uvp@umweltbundesamt.at));
4. das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Abteilung VII/11 – Anlagenbezogener Umweltschutz, Umweltbewertung und Luftreinhaltung, Radetzkystraße 2, 1030 Wien.

Für die Landesregierung:

Dr. Michael Plank